



Bundesministerium der Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

e-Recht@bmf.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0004-LAW/2011
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Cecile Bervoets
TELEFON (+43-1) 249 59 -4302
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4399
E-MAIL cecile.bervoets@fma.gv.at
WIEN, AM 06.04.2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011) erlassen wird, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, ua. geändert werden sowie das Investmentfondsgesetz 1993 aufgehoben wird; GZ BMF-040410/012-III/5/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Mit dem Erlass des Investmentfondsgesetzes 2011 und der zeitgerechten Umsetzung der UCITS IV Richtlinie in die österreichische Rechtsordnung wird in einem stetig an Bedeutung gewinnenden Vollzugsbereich der FMA ein zeitgemäßer Rechtsrahmen für Investmentfonds im Interesse des Anlegerschutzes und der Aufsichtskooperation kreiert. Die FMA begrüßt die vorgeschlagene Umsetzung der Europäischen Vorgaben im vorliegenden Entwurf eines Investmentfondsgesetzes 2011 und betont an dieser Stelle die Wichtigkeit des fristgerechten Inkrafttretens der neuen Bestimmungen für den Vollzug durch die FMA, insbesondere hinsichtlich der neuen Befugnissen und Kooperationspflichten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Aus inhaltlicher Sicht regen wir folgende Änderungen an:

Zu § 150 InvFG 2011-E

In § 150 wird die Veröffentlichung durch die FMA von Maßnahmen nach § 148 sowie von Sanktionen bei Verletzungen des InvFG 2011 geregelt. Wir regen an, diese beide Veröffentlichungsmöglichkeiten von einander zu trennen und – ähnlich wie § 92 und § 94 WAG 2007 – die Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen bei über § 148 hinausgehenden Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung (beispielsweise in § 190 InvFG 2011) zu regeln. Eine solche gesonderte Regelung für die Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen in Zusammenhang mit den Verletzungen des Investmentfondsgesetzes 2011 sollte nur die



Einschränkungen des Art. 99 Abs. 3 der RL 2009/65/EG („sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, nachteilig für die Interessen der Anleger wäre oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt“) enthalten. Als Regelungsvorbild könnte diesbezüglich § 94 WAG herangezogen werden.

Zu § 189 InvFG 2011-E und § 190 Abs. 1 InvFG 2011-E

Die in § 189 angeführten Straftatbestände (ebenso wie die Straftatbestände des § 15 KMG und § 37 ImmoInvFG) sollten im Sinne einer effektiven General- und Spezialprävention mit ausreichend hohen Strafdrohungen in das Verwaltungsstrafverfahren übergeführt werden. Eine Überführung dieser Straftatbestände in die Verwaltungsstrafkompetenz der FMA würde eine effektive und effiziente Erledigung der anfallenden Sachverhalte durch die fach einschlägige Verwaltungsbehörde sicherstellen, eine einheitliche Auslegung mit den einschlägigen sonstigen Bestimmungen der jeweiligen Materiegesetze gewährleisten und gleichzeitig zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte führen.

Die Verwaltungsstrafbestimmung des § 190 Abs. 1 sollte dahingehend überarbeitet werden, dass unzweifelhaft klar ist, auf welchen anderen Absatz bzw. auf welche Bestimmung sich die Wortfolge „ebenso zu bestrafen“ bezieht. Überdies sollte das Verhältnis zwischen den sich uE teilweise überschneidenden Strafbestimmungen des § 189 Abs. 2 und § 190 Abs. 1 geklärt werden.

In weiterer Folge dürfen wir zum vorgelegten Entwurf folgende Anmerkungen **sprachlicher, verweistechnischer oder redaktioneller Natur** machen:

§ 50 Abs. 6 InvFG 2011-E

§ 50 Abs. 6 sollte sprachlich folgendermaßen vereinfacht werden:

„Die Bewilligung erlischt, wenn die Verwaltungsgesellschaft von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht oder sie davor ausdrücklich auf die Bewilligung verzichtet.“

Diese Formulierung unterstreicht zudem, dass es für die Rechtsfolge des Erlöschens der Bewilligung hauptsächlich auf die mangelnde Intention der Verwaltungsgesellschaft, von ihr Gebrauch zu machen, ankommt.

Zu § 53 Abs. 3 InvFG 2011-E

Um der bisherigen Rechtslage zu entsprechen, sollte § 53 Abs. 3 um eine Z 14 folgendermaßen ergänzt werden:

„14. ob und bejahendenfalls, welche Gattungen von Anteilscheinen (§ 46 Abs. 4) ausgegeben werden.“

Dementsprechend wäre weiterer der Verweis in **§ 46 Abs. 4 InvFG 2011-E** auf „§ 53 Abs. 3 Z 7“ auf einen Verweis auf „§ 53 Abs. 3 Z 14“ anzupassen.

**Zu § 61 Abs. 1 InvFG 2011-E**

Um der bisherigen Rechtslage zu entsprechen, sollte vor dem letzten Satz folgenden Satz eingefügt werden:

„Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens jedoch drei Monate nach der Veröffentlichung, in Kraft.“

Zu § 76 Abs. 3 InvFG 2011-E

Um der bisherigen Rechtslage zu entsprechen, sollte im Abs. 3 das Wort „ausdrücklich“ gestrichen werden.

Zu § 111 Abs. 1 InvFG 2011-E

Der erste Satz des § 111 Abs. 1 sollte klarstellend folgendermaßen sprachlich angepasst werden:

„Bei Umwandlung bereits bestehender OGAW in einen Feeder-OGAW sowie bei Änderung des Master-OGAW hat der Feeder-OGAW seinen Anteilhabern folgende Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen:“

Zu § 127 Abs. 3 InvFG 2011-E

Um der bisherigen Rechtslage zu entsprechen, sollte vor dem vorletzten Satz folgender Satz eingefügt werden:

„Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens jedoch drei Monate nach der Veröffentlichung, in Kraft.“

Zu § 129 Abs. 2 InvFG 2011-E

Zur Klarstellung, dass eine Verwaltungsgesellschaft eine Übermittlungspflicht (ähnlich wie jene des § 137 Abs. 1) hinsichtlich der zu hinterlegenden Unterlagen trifft, sollte in § 129 Abs. 2 S 1 im ersten Halbsatz das Wort „hinterlegen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt werden, so dass er lauten würde:

„[...] sind der Meldestelle so rechtzeitig zu übermitteln [...]“

In diesem Sinne wäre es ebenso zweckdienlich, wenn der zweite Gegenstand der Verordnungsermächtigung des § 129 Abs. 2 durch Austausch des Wortes „Hinterlegung“ durch „Übermittlung“ entsprechend klargestellt wird, so dass er lauten würde:

„[...] und mittels Verordnung auch die Übermittlung ausschließlich in elektronischer Form vorschreiben“

Zu § 130 Abs. 1 InvFG 2011-E

Um der bisherigen Rechtslage zu entsprechen, sollte der Verweis in § 130 Abs. 1 letzter Satz auf „§ 50 Abs. 5“ ersatzlos gestrichen werden (vgl. § 19 InvFG 1993).

Zu § 138 Abs. 3 Z 2 InvFG 2011-E

Es wäre sachgerecht, § 138 Abs. 3 Z 2 um die Wortfolge „stets in aktueller Fassung“ zu ergänzen.



Zu § 142 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011-E

In § 142 Abs. 1 Z 1 sollte der Verweis auf „§ 129“ ersatzlos gestrichen werden (vgl. die Verweise des § 141 Abs. 1 InvFG 2011-E).

Zu § 164 Abs. 1 InvFG 2011-E

In § 164 Abs. 1 sollte der Verweis auf „§ 28 Abs. 1 bis 8“ auf „§ 28 Abs. 1 Z 1 bis 8“ korrigiert werden.

Da es im Bereich der Spezialfonds nach der bisherigen Rechtslage keine Bewilligung der Fondsaufgabe gibt, wäre es sinnvoll den Verweis auf „§ 50 Abs. 4 Z 1, 3 und 4, Z 5 lit. a, Abs. 5 bis 7“ ersatzlos zu streichen.

Weiteres wäre es uE sinnvoll, die Z 3 in § 164 Abs. 1 ersatzlos zu streichen, da sich die Voraussetzung eines inländischen Sitzes bereits aus dem Verweis auf § 5 im ersten Absatz ergibt.

Zu § 164 Abs. 4 InvFG 2011-E

Um der bisherigen Rechtslage zu entsprechen, sollten in § 164 Abs. 4 ausdrücklich jene Bestimmungen aufgezählt werden, in der die Anlagegrenzen festgelegt werden, so dass der erste Halbsatz des Abs. 4 lauten würde:

„Die Bestimmungen der §§ 66 bis 83 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die in §§ 66 Abs. 2 und 3, 67 Abs. 4, 71 Abs. 1, 74 Abs. 1, 3 bis 7, 76 Abs. 1 und 2, 77 Abs. 1 und 2, 78 Abs. 2 festgelegten Anlagegrenzen um 100 vH überschritten werden können [...]“

Zu § 190 Abs. 3 InvFG 2011-E

Der Verweis in § 190 Abs. 3 Z 9 auf § 167 sollte jedenfalls auch § 167 Abs. 1 umfassen. Dieser Absatz sollte aus Sicht der FMA strafbewehrt sein, da widrigenfalls inländischen Non-OGAWs ungerechtfertigterweise günstiger gestellt wären, als OGAWs. Hingehen ist ein Verweis auf § 167 Abs. 4 in § 190 Abs. 3 Z 9 nicht unbedingt notwendig, so dass der Verweis folgendermaßen lauten sollte: „§ 167 Abs. 1, 3, 5 oder 6“.

Wesentlich ist aus Sicht der FMA weiter, dass die Bestimmungen über die Vorschriften für Pensionsinvestmentfonds gemäß dem 2. Teil des InvFG 2011 strafbewehrt sind. Es sollte daher in § 190 Abs. 3 Z 10 ein Verweis auf § 168 aufgenommen werden.

Zu den Änderungen des ImmoInvFG:

Zu § 33 Abs. 3 Z 1 ImmoInvFG (noch nicht vom vorliegenden Entwurf umfasst)

Der Verweis in § 33 Abs. 3 auf „§ 2 Z 20 BWG“ sollte auf ein Verweis auf „§ 72 InvFG 2011“ ersetzt werden.

Zu § 38 ImmoInvFG-E

Der Verweis in der Strafbestimmung des § 38 Abs. 1 ImmoInvFG auf „§ 11 Abs. 4“ sollte um einen Verweis auf „§ 11 Abs. 1“ ergänzt werden, da mit § 11 Abs. 4 die (verspätete)



Wiederaufnahmeanzeige pönalisiert wird und es nur sachlogisch ist, dass auch die (verspätete) Aussetzungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 in den Strafkatalog aufgenommen wird. Die Novellierungsanordnung würde somit folgendermaßen lauten:

9. In § 38 Abs. 1 wird nach dem Verweis auf „§ 3 Abs. 3 Z 1“ die Wortfolge „die Hinterlegungsverpflichtung gemäß § 7 Abs. 3, die Anzeigepflichten gemäß § 11 Abs. 1 und 4 oder § 15 Abs. 2, die Vorlagefrist gemäß § 13 Abs. 3 oder die Melde- oder Anzeigepflichten gemäß § 34 Abs. 5“ aufgenommen.

Dementsprechend sollte auch **§ 44 Abs. 7** ImmoInvFG ergänzt werden, so dass dieser folgendermaßen lauten würde:

„(7) § 3 Abs. 3 Z 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 11 Abs. 1 und 4, § 32 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, § 34 Abs. 2 Z 8 und Abs. 5 und § 38 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.“

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA

Dr. Cecile Bervoets

elektronisch gefertigt

Signaturwert	n7g zr9fBwzRtF2+80yO7AMu6w3iw3YP1lw1SkjEILDUIQQDnTC7skK+RTKYiKVxFO3XRcIh3Sjm xSrtBEEfNbhOTfnEC8dVXDT5CiATJtPhiJl5kUmlqL4URUVpgwmOWGkauBBxBSGk9A0kRBHfos5h 4A2ruwIX7M9nwCZqMHGs3BtFp2swkADciTGurF/Xv9AU6Gsp4zALnGSeFQdnxtELmdcG+CrNaNNM 6VQP06lLeF4JcP8JaEydOChqQnGDRAuH0SlPbo1vU7rVrXglikeqKSwH+V1LJNNJhcg3aY7CmeRO xsSiLpq7nkuai/6Wbi92EiQWFAbkKmn+7qtusw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-07T08:15:26Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	